

Verordnung zur Regelung der Nutzung des Goitzschesees

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil - Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen
- § 5 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

- § 6 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge
- § 7 Überwachung

Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote

- § 8 Grundregeln
- § 9 Fahrt mit Hilfsmotor
- § 10 Verbote

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

- § 11 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
- § 12 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In - Kraft - Treten

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 75 Abs. 2 und 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) wird für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verordnet:

Erster Teil-Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Benutzung des Goitzschesees, bestehend aus dem Tagebaurestloch Mühlbeck (Bernsteinsee), dem Tagebaurestloch Niemeck (Niemecker See) und dem Tagebaurestloch Döbern (Döberner See), der in beiliegender Karte gekennzeichneten Bereiche (Anlage).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. kleines Fahrzeug
Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist mit und ohne Hilfsmotor, mit Elektromotor und mit einer Länge von nicht mehr als 15 Metern über alles
2. Tauchsport
das Betauchen des Goitzschesees mit und ohne Tauchgerät bis zu einer max. Tiefe von 40 m ; ausgeschlossen davon ist der Einsatz von Unterwasserschiffen

Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Nutzung

§ 3 Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, den Tauchsport und das Befahren des Sees mit kleinen Fahrzeugen.
- (2) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Goitzschensee sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, und den Eigentümern der betroffenen Wasserflächen 4 Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Veranstaltungen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt oder durch Anordnung von Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig können Beschränkungen des Verkehrs auf dem Goitzschensee angeordnet werden.

§ 5
Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Verbrennungsmotoren) gestattet:
1. der Feuerwehr
 2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
 3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten
 4. dem THW
 5. der Polizei und
 6. der zuständigen Wasserbehörde,
- soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben es erforderlich machen.
- (2) Die Befahrung des Goitzschesees mit jeweils einem motorgetriebenen Wasserfahrzeug ist ansonsten nur
1. den Eigentümern auf ihrer Wasserfläche und
 2. der Berufsfischerei
- gestattet.

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Nutzung

§ 6
Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und besetzt sein, dass die Sicherheit
- der an Bord befindlichen Personen,
 - der Badenden
- und der Umweltschutz gewährleistet sind. Auf Verlangen ist für Fahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet worden sein und werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Fahrzeuge mit Bordtoiletten, die Abwässer oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten, dürfen den Goitzschensee nicht benutzen.

§ 7
Überwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit betrauten Personen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie die Polizei berechtigt, die Fahrzeuge zu betreten, Kontrollen durchzuführen und Weisungen zu erteilen.

Vierter Teil - Grundregeln, Vorschriften und Verbote

§ 8 Grundregeln

- (1) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer.
- (2) Jeder, der den Goitzschensee im Rahmen dieser Verordnung oder auf Grund einer Genehmigung nach dieser Verordnung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See zu vermeiden.
- (3) Über die Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote naturschutzrechtlich geschützter Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.
- (4) Im Abstand von 30 m vom Ufer ist mit unreinem Grund (Steine, Baumstubben etc.) zu rechnen.
- (5) Taucher müssen während des Tauchganges eine Signalboje (Notboje) mitführen. Mittels der Signalboje ist dem übrigen Verkehr der Ort des Aufstieges anzuzeigen. Ein Vorrecht zur Benutzung der Wasseroberfläche kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (6) Die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung – LSchiffHVO) vom 01. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 328) bleiben unberührt.

§ 9 Fahrt mit Hilfsmotor

- (1) Sind Fahrzeuge mit einem Hilfsmotor ausgerüstet, darf dieser nur benutzt werden, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.
- (2) Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafbereich oder ein Bojen-/Tonnenfeld in einer Entfernung von bis zu 150 m ab dem Ufer bzw. den Steganlagen benutzt werden.

§ 10 Verbote

- (1) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter (wie z. B. Nebel, Schneetreiben, starkem Regen) und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.
- (2) Das Einsetzen, Slippen, Ankern, Stilllegen und Festmachen von Fahrzeugen darf nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Stellen erfolgen. Unzulässig ist auch das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen (Bojen, Tonnen, Stangen) und Kunstobjekten (z.B. dem Pegelturm einschließlich Seebbrücke, den schwimmenden Steinen).
- (3) Das Baden und Tauchen ist im Abstand von weniger als 5 m von der Seebrücke und vom Pegelturm, im Abstand von weniger als 30 m vom Mühlbecker Bootsanleger und ansonsten im Abstand von weniger als 100 m von Hafenanlagen, Bootsstegen, Molen, Kran- und Slipanlagen, Baustellenbereichen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen und in abgesperrten Bereichen verboten.
- (4) Die Nutzung der Wasserfläche ist in den gesperrten Gebieten verboten.

- (5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des Fischfangs ist ein Abstand von 10 m zu halten. Die fischereiwirtschaftlichen Anlagen sind am Tag mit 3 Stangen mit roten Fahnen, die 1 m über die Wasseroberfläche ragen, gekennzeichnet. Bei Nacht werden die roten Fahnen durch jeweils ein weißes Licht oder Blinklicht ersetzt.
- (6) Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen, unabhängig davon, ob auf einem Surfbrett, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
- (7) Weiterhin unzulässig sind:
 1. das Befahren, Anlegen, Ankern und Betreten der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengesellschaften,
 2. das Befahren der Badestellen,
 3. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Wasser,
 4. das Betreten und Befahren, der durch Bojen- bzw. Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulichen Sperrgebiete sowie das Tauchen in diesen Gebieten,
 5. die Näherung an Flutungs- und Sielbauwerke,
 6. ruhestörender Lärm auf dem Goitzschensee,
 7. Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat.

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

§ 12

Ausschluss vom Gemeingebrauch

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Behörde kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.
- (2) Als besonders schwerer Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 11) über die in § 3 festgelegten Nutzungen hinaus benutzt,
 2. Veranstaltungen nach § 4 nicht anzeigt,

3. gegen die Vorschriften des § 6 über die allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge verstößt,
 4. entgegen den in § 8 aufgestellten Verhaltens- und Benutzungsregeln handelt,
 5. den Hilfsmotor über den § 9 hinaus benutzt,
 6. den Verboten des § 10 zuwiderhandelt,
 7. gegen Anordnungen von § 11 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ergangenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift oder die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 191 Abs. 5 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. März 2007 einschließlich der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Nutzung des Goitzschesees vom 31. August 2007 außer Kraft.

Köthen, den 12. 05. 2010

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. i.V. Böddeker

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
-	12. Mai 2010	04. Juni 2010	11/10 Seite 22	04. Juni 2010

Hinweis

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

Auf Grund der Kreisgebietsreform und verschiedener Gesetzesänderungen (Einführung der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt, mehrfache Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)) musste die bisher gültige Verordnung zur Regelung der Nutzung des Goitzschesees angepasst werden. Die neue Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Für alle Nutzer ist dabei zu beachten, dass für die Goitzsche die Vorschriften der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung – LSchiffHVO) vom 01. Juli 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 328) gelten, soweit in der Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nichts Anderes geregelt ist.

Die Begriffsbestimmungen und bestimmte Regelungen, z. B. Tauchsport, Tag und Nacht, Beleuchtung, Kennzeichnung der Fahrzeuge etc., sind in der Verordnung des Landkreises nicht noch einmal explizit aufgeführt, da mit dem Inkrafttreten der LSchiffHVO die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317) in Verbindung mit der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317; BGBl. I 1999 S. 159) in der jeweils gültigen Fassung auch auf der Goitzsche gelten. Dies gilt ebenso für die Vorfahrtsregelungen, die in der bisher gültigen Verordnung noch aufgeführt worden sind.

Da auf der Goitzsche die LSchiffHVO gilt, ist jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen, auf einem Surfbrett, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), verboten (§ 6 Abs. 3 LSchiffHVO). Diese Regelung wurde aus Gründen der Gefahrenabwehr trotz der landesrechtlichen Vorschriften mit in die Verordnung aufgenommen."